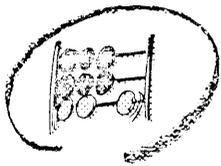




Statistische Ämter der Länder



Statistisches Bundesamt

Regio-Stat

Regionalstatistischer
Datenkatalog des
Bundes und der
Länder

Stand: Oktober 1997

Regio-Stat

**Regionalstatistischer
Datenkatalog des
Bundes und der
Länder**

Stand: Oktober 1997

Statistische Ämter der Länder

Statistisches Bundesamt

Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	III
Gesamtübersicht	V
Tabellenteil	
Tabellen	1
Anhang	
Alphabetisches Statistikverzeichnis	93
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	95

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfaßt. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten.

Der vorliegende „Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder“ (frühere Bezeichnung „MKRO-Katalog“), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand Oktober 1997 erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben. Die Daten werden zum Großteil auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Seit 1992 wird den Konsumenten auch ein Diskettenpaket mit der Bezeichnung **"Statistik regional"** angeboten (ein Retrievalprogramm ist enthalten), das Kreisdaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthält. **Statistik regional** wird jährlich aktualisiert. Das Diskettenpaket kann von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bezogen werden, die auch Auskunft über Einzelheiten geben.

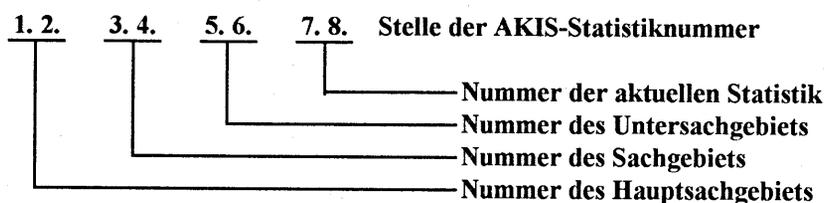
Der Datenkatalog wurde gegenüber dem 1996 herausgegebenen Katalog neu gestaltet. Auf eine Trennung der Gemeinde- und Kreistabellen ist verzichtet worden; die Gliederung der Tabellen erfolgt nach Sachgebieten. Neu aufgenommen wurde die Rechtsgrundlage der einzelnen Statistiken. Weiter wurden die Begriffsdefinitionen benutzerfreundlich direkt unterhalb der Tabellen gebracht.

Neben diesen Neuerungen haben sich im vorliegenden Katalog auch Änderungen sowohl bei Tabelleninhalten als auch durch die Aufnahme neuer Tabellen ergeben.

Die Begriffsdefinitionen für die Merkmale wurden im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert. Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten beziehen sich in der Regel auf Länderspezifika. Zur leichteren Auffindung der Statistiken und der Begriffsdefinitionen enthält der Katalog ferner im Anhang ein "Alphabetisches Statistikverzeichnis" sowie ein "Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen".

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Tabellen als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach der Statistiknummer des Allgemeinen Katalogs der statistischen Informationssysteme des Bundes und der Länder (AKIS) gegliedert. Die AKIS-Statistiknummer im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder setzt sich wie folgt zusammen:



- Die vom Statistischen Bundesamt vergebene dreistellige Bundesstatistiknummer ist vor jeder Tabellenüberschrift aufgeführt und wurde im vorliegenden Katalog um zwei Stellen erweitert, wobei der Nummernbereich 01 bis 29 für die Gemeindetabellen sowie 31 und folgende für die Kreistabellen reserviert ist.
- In **Statistik regional** werden Tabellen, die gegenüber dem vorhergehenden Diskettenpaket geändert worden sind, besonders gekennzeichnet, und zwar erhalten diese Tabellen eine andere zweistellige Nummer, beginnend mit 11 bei Gemeindetabellen bzw. 41 bei Kreistabellen. Diese Kennzeichnung wurde, um die Vergleichbarkeit zu erhalten, auch für die Tabellen des regionalstatistischen Datenkatalogs des Bundes und der Länder übernommen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.
- Ergänzend zum Diskettenpaket „Statistik regional“ wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft „Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland“ herausgegeben. Diese Publikation kann über die Statistischen Landesämter bezogen werden.

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so daß die Datenlieferungen bundeseinheitlich erfolgen können. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, wenn sich der Konsument an das Statistische Landesamt in seinem Bundesland wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Gesamtübersicht

AKIS- Statistik- nummer	Tabellen- nummer	Regio- nal- ebene	Periodizi- tät	verfügbar ab Be- richtsjahr	Hauptsachgebiet/ Statistik/ Gliederung	Seite
01 Gebiet und Bevölkerung						
<i>Feststellung des Gebietsstandes</i>						
01.03.01.01	171-01	GE	jährlich	1983/1991	Gebietsfläche in km ²	1
01.03.01.01	171-31	KR	jährlich	1983/1991	Zahl der Gemeinden	2
<i>Fortschreibung des Bevölkerungsstandes</i>						
01.03.02.01	173-11	GE	jährlich	1996	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	3
01.03.02.01	173-41	KR	jährlich	1996	Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	4
01.03.02.01	173-32	KR	jährlich	1983/1991	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	5
<i>Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung</i>						
01.06.01.02	178-01	GE	jährlich	1983/1991	Geburten nach Geschlecht	6
01.06.01.02	178-31	KR	jährlich	1983/1991	Geburten nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen der Mütter	7
01.06.01.03	179-01	GE	jährlich	1983/1991	Sterbefälle nach Geschlecht	8
01.06.01.03	179-31	KR	jährlich	1983/1991	Sterbefälle nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	9
<i>Wanderungsstatistik</i>						
01.07.00.01	182-01	GE	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen)	10
01.07.00.01	182-31	KR	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	11
01.07.00.01	182-32	KR	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	12
01.07.00.01	182-33	KR	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge von Erwerbstätigen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	13
01.07.00.01	182-34	KR	jährlich	1993	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Kreisgrenzen)	14
01.07.00.01	182-35	KR	jährlich	1993	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit (über Kreisgrenzen)	15
01.07.00.01	182-36	KR	jährlich	1993	Zu- und Fortzüge von Erwerbstätigen (über Kreisgrenzen)	16
02 Wahlen						
02.01.00.01	252-31	KR	4-jährlich	1994	<i>Bundestagswahlstatistik</i>	17
02.02.00.01	455-31	KR	5-jährlich	1994	<i>Europawahlstatistik</i>	18
02.03.00.51	601-31	KR	4/5-jährlich	verschied.	<i>Landtagswahlstatistik</i>	19
03 Erwerbstätigkeit						
<i>Beschäftigtenstatistik</i>						
03.03.00.01	254-11	GE	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	20
03.03.00.01	254-35	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	21
03.03.00.01	254-42	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	22
03.03.00.01	254-43	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Berufsausbildung	23
03.03.00.01	254-44	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wirtschaftszweigen	24
03.04.00.01	659-31	KR	jährlich	1994	<i>Statistik über Arbeitslose</i>	26
03.08.00.02	638-31	KR	jährlich	1987/1991	<i>Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder</i>	27
05 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
<i>Agrarberichterstattung</i>						
05.01.01.01	114-01	GE	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftlich genutzte Fläche	28
05.01.01.01	114-31	KR	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftliche Betriebe mit betrieblichem Einkommen	29
05.01.01.01	114-42	KR	4-jährlich	1995	Landwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsgrößenklassen	30
05.01.01.01	114-33	KR	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftliche Betriebe nach Standardbetriebseinkommen	31
05.01.01.01	114-34	KR	4-jährlich	1983/1991	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsformen	32
05.01.01.01	114-45	KR	4-jährlich	1995	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsgrößenklassen	33
05.01.01.01	114-36	KR	4-jährlich	1983/1991	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebsfläche	34
05.02.01.01	449-01	GE	4-jährlich	1984/1992	<i>Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung</i>	35
<i>Bodennutzungshaupterhebung</i>						
05.02.01.02	123-11	GE	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Nutzungsarten	37
05.02.01.02	123-02	GE	4-jährlich	1983/1991	Anbauflächen auf dem Ackerland	38
05.02.02.01	132-31	KR	jährlich	1983/1991	<i>Erntestatistik</i>	39
<i>Viehzählung</i>						
05.03.01.01	141-01	GE	2-jährlich	1996	Viehbestand (Rinder, Schweine, Schafe)	40
05.03.01.01	141-31	KR	2-jährlich	1984	Viehbestand (Rinder, Schweine, Schafe, Hühner)	41
05.03.01.01	141-32	KR	2-jährlich	1984/1992	Viehhalter (Betriebe mit Viehhaltung)	42

AKIS-Statistiknummer	Tabellennummer	Regionalebene	Periodizität	verfügbar ab Berichtsjahr	Hauptsachgebiet/ Statistik/ Gliederung	Seite
06 Produzierendes Gewerbe						
<i>Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden</i>						
06.01.01.01	001-11	GE	jährlich	1995	Betriebe, Beschäftigte	43
06.01.01.01	001-12	GE	jährlich	1995	Geleistete Arbeiterstunden, Bruttolohn- und -gehaltssumme	44
06.01.01.01	001-41	KR	jährlich	1995	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen (WZ 93)	45
06.01.01.01	001-42	KR	jährlich	1995	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	47
06.01.01.01	001-43	KR	jährlich	1995	Energieverbrauch	48
06.01.03.01	011-51	KR	jährlich	1995	<i>Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden</i>	49
06.04.03.01	052-41	KR	jährlich	1995	<i>Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Ergebnisse der Totalerhebung)</i>	50
07 Bautätigkeit und Wohnungen						
<i>Statistik der erteilten Baugenehmigungen</i>						
07.01.00.01	030-31	KR	jährlich	1983/1991	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	51
07.01.00.01	030-32	KR	jährlich	1983/1991	Nichtwohngebäude	52
07.01.00.01	030-33	KR	jährlich	1983/1991	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	53
<i>Statistik der Baufertigstellungen</i>						
07.01.00.02	031-01	GE	jährlich	1996	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	54
07.01.00.02	031-32	KR	jährlich	1983/1991	Nichtwohngebäude	55
07.01.00.02	031-33	KR	jährlich	1983/1991	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	56
07.04.00.01	035-11	GE	jährlich	1996	<i>Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes</i>	57
08 Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr						
<i>Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr</i>						
08.06.00.01	469-01	GE	jährlich	1983/1991	Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte	58
08.06.00.01	469-31	KR	jährlich	1996	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten	59
10 Verkehr						
10.02.02.01	641-41	KR	jährlich	1996	<i>Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes</i>	60
10.02.09.01	302-41	KR	jährlich	1995	<i>Statistik der Straßenverkehrsunfälle</i>	61
13 Bildung und Kultur						
<i>Statistik des allgemeinbildenden Schulwesens</i>						
13.01.00.01	192-32	KR	jährlich	1996	Schulen, Schüler nach Schularten	62
13.01.00.01	192-51	KR	jährlich	1996	Schulabgänger nach Abschlussarten	64
13.02.00.01	200-71	KR	jährlich	1996	<i>Statistik des beruflichen Schulwesens (ohne Schulen des Gesundheitswesens)</i>	65
14 Gesundheitswesen						
14.04.00.01	187-41	KR	jährlich	1991	<i>Statistik der Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken</i>	67
<i>Krankenhausstatistik</i>						
14.05.00.01	188-41	KR	jährlich	1991	Krankenhäuser	68
14.05.00.01	188-42	KR	jährlich	1991	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	69
15 Sozialleistungen						
<i>Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen</i>						
15.10.01.03	473-41	KR	4-jährlich	1994	Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)	70
15.10.01.03	473-32	KR	4-jährlich	1994	Tageseinrichtungen für Kinder	71
16 Finanzen und Steuern						
<i>Vierteljährliche Kassenstatistik</i>						
16.01.03.02	346-21	GE	jährlich	1995	Bruttoeinnahmen der Gemeinden	72
16.01.03.02	346-22	GE	jährlich	1995	Bruttoausgaben, Nettoausgaben der Gemeinden	73
16.01.03.02	346-41	KR	jährlich	1995	Bruttoeinnahmen der Kreise	74
16.01.03.02	346-42	KR	jährlich	1995	Bruttoausgaben, Nettoausgaben der Kreise	75
16.03.02.02	358-51	KR	jährlich	1995	<i>Statistik über Schulden</i>	76

AKIS- Statistik- nummer	Tabellen- nummer	Regio- nal- ebene	Periodizi- tät	verfügbar ab Be- richtsjahr	Hauptsachgebiet/ Statistik/ Gliederung	Seite
noch: 16 Finanzen und Steuern						
<i>Statistik des Personalstandes</i>						
16.04.01.01	360-51	KR	jährlich	1996	Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände	77
16.04.01.01	360-52	KR	jährlich	1996	Beschäftigte des Bundes	78
16.04.01.02	360-43	KR	jährlich	1996	Beschäftigte des Landes	79
16.04.01.02	360-44	KR	jährlich	1996	Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände	80
16.05.00.01	368-01	GE	3-jährlich	1983/1991	<i>Lohn- und Einkommensteuerstatistik</i>	81
16.07.00.01	374-41	KR	unregelm.	1983/1991	<i>Einheitswerte der gewerblichen Betriebe</i>	82
16.10.00.01	356-01	GE	jährlich	1983/1991	<i>Realsteuervergleich</i>	83
19 Preise						
19.04.00.01	400-41	KR	jährlich	1996	<i>Statistik der Kaufwerte für Bauland</i>	84
20 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen						
20.00.00.02	426-31	KR	2-jährlich	1984/1992	<i>Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen</i>	85
20.00.00.02	666-31	KR	3-jährlich	1989	<i>Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</i>	86
22 Umweltschutz						
22.01.00.01	095-41	KR	3-jährlich	1984/1990	<i>Statistik der öffentlichen Abfallentsorgung</i>	87
22.02.00.01	087-41	KR	4-jährlich	1983/1991	<i>Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</i>	88
22.02.00.02	089-41	KR	4-jährlich	1983/1991	<i>Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe</i>	89

Tabellenteil

171-01 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

171-31 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Zahl der Gemeinden
	1

173-11 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Altersgruppen	Bevölkerung		
		insgesamt	davon	
			männlich	weiblich
1	2	3		
1	unter 6 Jahre			
2	6 bis unter 15 Jahre			
3	15 bis unter 18 Jahre			
4	18 bis unter 25 Jahre			
5	25 bis unter 30 Jahre			
6	30 bis unter 50 Jahre			
7	50 bis unter 65 Jahre			
8	65 Jahre oder älter			
9	Insgesamt			

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-11, 173-41)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfaßte bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)). Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge. Bei den Bevölkerungsdaten am 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

173-41 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Altersgruppen	Bevölkerung								
		insgesamt	davon		von der Bevölkerung (Sp.1) sind					
			männlich	weiblich	Deutsche ¹⁾			Ausländer ²⁾		
					insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3 Jahre									
2	3 bis unter 6 Jahre									
3	6 bis unter 10 Jahre									
4	10 bis unter 15 Jahre									
5	15 bis unter 18 Jahre									
6	18 bis unter 20 Jahre									
7	20 bis unter 25 Jahre									
8	25 bis unter 30 Jahre									
9	30 bis unter 35 Jahre									
10	35 bis unter 40 Jahre									
11	40 bis unter 45 Jahre									
12	45 bis unter 50 Jahre									
13	50 bis unter 55 Jahre									
14	55 bis unter 60 Jahre									
15	60 bis unter 65 Jahre									
16	65 bis unter 75 Jahre									
17	75 oder mehr Jahre									
18	Insgesamt									

¹⁾ Niedersachsen: ab 1989 Bevölkerung insgesamt abzüglich der ausländischen Bevölkerung nach dem Ausländerzentralregister (AZR).

²⁾ Niedersachsen: ab 1989 Ausländerzahlen nach dem Ausländerzentralregister (AZR), ab 1994 Landessumme einschließlich Asylbewerber ohne Regionalnachweis.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-11, 173-41)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfaßte bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)).

Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge. Bei den Bevölkerungsdaten am 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche (173-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (173-41)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

173-32 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBI I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBI I S. 1429)

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)

Während bei der Bevölkerungsfortschreibung die Einwohnerzahl einer Regionaleinheit sich jeweils auf einen bestimmten Stichtag des Jahres (z.B. 31.12.) bezieht, handelt es sich bei der Jahresdurchschnittsbevölkerung um eine Rechengröße, die insbesondere für die Ermittlung von demographischen Zustands- und Ereignismaßen herangezogen wird. Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist hier das arithmetische Mittel aus den Bevölkerungszahlen am Jahresanfang und Jahresende.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

178-01 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Geburten

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

178-31 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Geburten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Altersgruppen der Mütter	Lebendgeborene					
		insgesamt	davon		darunter Deutsche		
			männlich	weiblich	insgesamt	davon	
						männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20 Jahre						
2	20 bis unter 25 Jahre						
3	25 bis unter 30 Jahre						
4	30 bis unter 35 Jahre						
5	35 bis unter 40 Jahre						
6	40 oder mehr Jahre						
7	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Altersgruppen der Mütter (178-31)

In den Statistischen Landesämtern werden unterschiedliche Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Alters der Mütter angewendet. Zum einen wird vom Alter der Mutter (Monat, Jahr) und zum anderen von der Differenz zwischen dem Geburtsjahr des Kindes und dem Geburtsjahr der Mutter ausgegangen. Die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beruhen auf der Differenz-Methode. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Altersgruppe "Alter unbekannt" beinhaltet.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

179-01 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Sterbefälle

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	davon	
		männlich	weiblich
1	2	3	

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

179-31 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Sterbefälle

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 15.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Altersgruppen	Gestorbene					
		insgesamt	davon		darunter Deutsche		
			männlich	weiblich	insgesamt	davon	
						männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1 Jahr						
2	1 bis unter 5 Jahre						
3	5 bis unter 10 Jahre						
4	10 bis unter 15 Jahre						
5	15 bis unter 20 Jahre						
6	20 bis unter 25 Jahre						
7	25 bis unter 30 Jahre						
8	30 bis unter 35 Jahre						
9	35 bis unter 40 Jahre						
10	40 bis unter 45 Jahre						
11	45 bis unter 50 Jahre						
12	50 bis unter 55 Jahre						
13	55 bis unter 60 Jahre						
14	60 bis unter 65 Jahre						
15	65 bis unter 70 Jahre						
16	70 bis unter 75 Jahre						
17	75 oder mehr Jahre						
18	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Altersgruppen (179-31)

In den Statistischen Landesämtern werden unterschiedliche Berechnungsmethoden zur Bestimmung des Alters zum Zeitpunkt des Todes angewendet. Zum einen wird vom Todesdatum (Tag, Monat, Jahr) und zum anderen von der Differenz zwischen dem Todesjahr und dem Geburtsjahr des Verstorbenen ausgegangen. Die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes beruhen auf der Differenz-Methode. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Altersgruppe "Alter unbekannt" beinhaltet.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-01 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Zuzüge über die Gemeindegrenzen	Fortzüge über die Gemeindegrenzen
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32, 182-33)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-31 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Altersgruppen	Zuzüge Über die Gemeindegrenzen		Fortzüge Über die Gemeindegrenzen	
		insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾
		1	2	3	4
1	unter 18 Jahre				
2	18 bis unter 25 Jahre				
3	25 bis unter 30 Jahre				
4	30 bis unter 50 Jahre				
5	50 bis unter 65 Jahre				
6	65 oder mehr Jahre				
7	Insgesamt				

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mithinberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32, 182-33)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-32 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Zuzüge über die Gemeindegrenzen		Fortzüge über die Gemeindegrenzen	
		insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾
		1	2	3	4
1	Deutsche				
2	Ausländer				
3	Insgesamt				

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungstätigkeiten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32, 182-33)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-32, 182-35)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (182-32, 182-35)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-33 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Zuzüge von Erwerbstätigen über die Gemeindegrenzen		Fortzüge von Erwerbstätigen über die Gemeindegrenzen	
	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾
	1	2	3	4

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesbinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32, 182-33)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Erwerbstätige (182-33, 182-36)

Als Erwerbstätige zählen in der Wanderungsstatistik alle Personen, die im An- oder Abmeldeschein angegeben haben, erwerbstätig zu sein.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-34 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Altersgruppen	Zuzüge über die Kreisgrenzen	Fortzüge über die Kreisgrenzen
		1	2
1	unter 18 Jahre		
2	18 bis unter 25 Jahre		
3	25 bis unter 30 Jahre		
4	30 bis unter 50 Jahre		
5	50 bis unter 65 Jahre		
6	65 oder mehr Jahre		
7	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mithinberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Kreisgrenzen (182-34, 182-35, 182-36)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden. Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet. Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-35 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Zuzüge Über die Kreisgrenzen	Fortzüge Über die Kreisgrenzen
		1	2
1	Deutsche		
2	Ausländer		
3	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Kreisgrenzen (182-34, 182-35, 182-36)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-32, 182-35)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (182-32, 182-35)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

182-36 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.3.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Zuzüge von Erwerbstätigen Über die Kreisgrenzen	Fortzüge von Erwerbstätigen Über die Kreisgrenzen
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungstätigkeiten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufung und Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über Kreisgrenzen (182-34, 182-35, 182-36)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Erwerbstätige (182-33, 182-36)

Als Erwerbstätige zählen in der Wanderungsstatistik alle Personen, die im An- oder Abmeldeschein angegeben haben, erwerbstätig zu sein.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

252-31 Bundestagswahlstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: verschieden

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 51 Abs. 1 Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bek vom 23.7.1993 (BGBl I S. 1288), geändert durch Gesetz vom 10.5.1994 (BGBl I S. 993, 2417)

Gebiet	Bundestagswahl ¹⁾ 2)								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in % ³⁾	Gültige Zweitstimmen ³⁾	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					Sonstige
				CDU ⁴⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P. ⁵⁾	PDS	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

1) Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen: 1994: Kreise ohne Briefwahlergebnisse, Landessumme einschließlich Briefwahlergebnis.

2) Thüringen: Ergebnisse des Ortsteiles Cunsdorf sind im Landkreis Greiz enthalten.

3) Baden-Württemberg: vor 1994 ohne Briefwähler.

4) Bayern: CSU.

5) Baden-Württemberg: FDP/DVP.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate).

Wahlberechtigte (252-31)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

455-31 Europawahlstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 5-jährlich

Stichtag/Zeitraum: verschieden

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz-EuWG) vom 8.3.1994 (BGBl I S.423, 555); § 51 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes

Gebiet	Europawahl								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				CDU ¹⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P.	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

¹⁾ Bayern: CSU.

Definitionen zur Tabelle

Wahlberechtigte (455-31)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus den § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

601-31 Landtagswahlstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4- bzw. 5-jährlich Stichtag/Zeitraum: verschieden
 Art der Statistik: Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Landtagswahlen ¹⁾								
	Wahl- berechtigte ²⁾	Wahlbe- teiligung in % ³⁾	Gültige Stimmen ³⁾⁴⁾	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					Sonstige
				CDU ⁵⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P. ⁶⁾	PDS	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

¹⁾ Brandenburg, Sachsen: 1994: Kreise ohne Briefwahlergebnisse, Landessumme einschließlich Briefwahlergebnis.
 Mecklenburg-Vorpommern: 1994: Briefwahlergebnisse der kreisfreien Stadt Stralsund teilweise im Landkreis Nordvorpommern,
 des Landkreises Müritz teilweise im Landkreis Mecklenburg-Strelitz enthalten.

²⁾ Bayern: Stimmberechtigte.
³⁾ Baden-Württemberg: vor 1992 ohne Briefwähler.

⁴⁾ Bayern: Gesamtstimmen geteilt durch zwei.
 Sachsen: Listenstimmen.
 Rheinland-Pfalz: Landesstimmen.
 Niedersachsen: Zweitstimmen.

⁵⁾ Bayern: CSU.
⁶⁾ Baden-Württemberg: FDP/DVP.

254-11 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1994 (BGBl I S. 1792)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer						
	insgesamt	davon					
		Deutsche			Ausländer		
		zusammen	davon		zusammen	davon	
			männlich	weiblich		männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten. Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Bei der Beschäftigtenstatistik gilt das Arbeitsortprinzip.

Deutsche (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

254-35 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1994 (BGBl I S. 1792)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer						
		insgesamt	davon				Ausländer	
			Deutsche		Ausländer		Ausländer	
			zusammen	davon		zusammen	davon	
männlich	weiblich	männlich		weiblich				
1	2	3	4	5	6	7		
1	Vollzeitbeschäftigte							
2	Teilzeitbeschäftigte							
3	Insgesamt							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten. Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Bei der Beschäftigtenstatistik gilt das Arbeitsortprinzip.

Deutsche (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

254-42 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1994 (BGBl I S. 1792)

Lfd. Nr.	Altersgruppen	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer					
		insgesamt	davon				
			Deutsche		Ausländer		
			zusammen	davon		zusammen	davon
männlich	weiblich	männlich		weiblich			
1	2	3	4	5	6	7	
1	unter 20 Jahre						
2	20 bis unter 25 Jahre						
3	25 bis unter 30 Jahre						
4	30 bis unter 50 Jahre						
5	50 bis unter 60 Jahre						
6	60 bis unter 65 Jahre						
7	65 oder mehr Jahre						
8	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten. Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Bei der Beschäftigtenstatistik gilt das Arbeitsortprinzip.

Deutsche (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

254-43 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1994 (BGBl I S. 1792)

Lfd. Nr.	Art der Berufsausbildung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer					
		insgesamt	davon				
			Deutsche			Ausländer	
			zusammen	davon		zusammen	davon
männlich	weiblich	männlich		weiblich			
1	2	3	4	5	6	7	
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung						
2	Mit abgeschlossener Berufsausbildung						
3	Abschluß an höherer Fachschule, Fachhochschule, Hochschule						
4	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)						

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten. Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Bei der Beschäftigtenstatistik gilt das Arbeitsortprinzip.

Deutsche (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

254-44 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.05.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.1994 (BGBl I S. 1792)

Merkmal	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer						
	insgesamt	davon					
		Deutsche			Ausländer		
		zusammen	davon		zusammen	davon	
männlich	weiblich		männlich	weiblich			
	1	2	3	4	5	6	7
Wirtschaftszweige - siehe Seite 25 -							
Insgesamt (einschl. ohne Angabe)							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten. Studenten, die einer Beschäftigung nachgehen, sind dann versicherungsfrei, wenn sie eingeschrieben sind (Immatrikulationsnachweis) und bei ihnen das Studium, nicht die Beschäftigung im Vordergrund steht. Bei der Beschäftigtenstatistik gilt das Arbeitsortprinzip.

Deutsche (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

254 Beschäftigtenstatistik

Untergliederung nach Wirtschaftszweigen der BZ-Systematik:

- 01 0 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
- 02 1 Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau
- 03 2 Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)
- 04 - Chemische Industrie (einschl. Kohlenwertstoffindustrie)
und Mineralölverarbeitung
- 05 - Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung
- 06 - Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden;
Feinkeramik und Glasgewerbe
- 07 - Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei und Stahlver-
formung
- 08 - Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau
- 09 - Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik; Herstellung von
EBM-Waren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und
Schmuckwaren
- 10 - Holz-, Papier- und Druckgewerbe
- 11 - Leder-, Textil- und Bekleidungsgewerbe
- 12 - Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
- 13 3 Baugewerbe
- 14 4 Handel
- 15 5 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 16 6 Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
- 17 7 Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt
- 18 8 Organisationen ohne Erwerbscharakter und Private Haushalte
- 19 9 Gebietskörperschaften und Sozialversicherung
- 20 Insgesamt (einschl. Fälle ohne Angabe)

659-31 Statistik über Arbeitslose

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Quartalsende

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.6.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991 (BGBl I S. 2313, 2321 und 2325)

Gebiet	Arbeitslose insgesamt				Arbeitslosenquote in %			
	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal
	1	2	3	4	5	6	7	8

Definitionen zur Tabelle**Arbeitslose (659-31)**

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die nicht oder nur kurzzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, nicht arbeitsunfähig erkrankt, nicht Empfänger von Altersrente sind und die für eine Arbeitsaufnahme als Arbeitnehmer sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt gemeldet haben.

Arbeitslosenquote (659-31)

Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).

Diese Berechnungsmethode findet in den alten Bundesländern ab Januar 1990 und in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) ab Januar 1993 Anwendung.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

638-31 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

Art der Statistik: Sonderauswertung

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt					
	insgesamt	davon				
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	sonstige Dienstleistungsunternehmen	Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck
	in 1 000					
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Erwerbstätige (638-31)

Als Erwerbstätige zählen grundsätzlich alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die selbständig ein Gewerbe, eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben, einschließlich mithelfende Familienangehörige sowie Soldaten und Zivildienstleistende. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der fachliche Nachweis erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Die wirtschaftssystematische Zuordnung erfolgt nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes.

Ausgangsbasis der Erwerbstätigenrechnung sind die Ergebnisse der Volkszählung und der (nichtlandwirtschaftlichen) Arbeitsstättenzählung 1987, die unter Verwendung weiterer erwerbsstatistischer Quellen aufeinander abgestimmt und nach der Systematik der Wirtschaftszweige 1979 (Fassung für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) in Jahresdurchschnittswerte umgerechnet wurden. Die Werte des Basisjahres 1987 werden mit geeigneten Indikatoren fortgeschrieben, wobei alle verfügbaren erwerbsstatistischen Quellen herangezogen werden. Die Erwerbstätigenrechnung für Kreise wird an die Bundes- bzw. Länderrechnung angepaßt.

Für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost wurde die Erwerbstätigenrechnung 1990 auf der Basis der Berufstätigenerhebung durchgeführt. Da jedoch - zumindest für die Jahre 1991 und 1992 - keine geeigneten Fortschreibungsquellen vorlagen, war eine Fortschreibung wie in den alten Bundesländern nicht realisierbar. Aus diesem Grund wurde ein Alternativrechenverfahren entwickelt. Dabei wird unter Zuhilfenahme verschiedenster erwerbsstatistischer Quellen eine Aufteilung der Bundeserwerbswerte-Ost auf Länder und Kreise vorgenommen.

Die Ergebnisse werden nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept) in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen dargestellt. Nach diesem Konzept werden im Inland tätige Ausländer (Eipendler) mit erfaßt, nicht jedoch Inländer, die im Ausland beschäftigt sind (Auspendler). Für Zwecke der Arbeitsmarktbeobachtung wurde das Inlandskonzept in soweit modifiziert, als Inländer, die bei ausländischen Vertretungen bzw. ausländischen Streitkräften im Inland beschäftigt sind, einbezogen werden.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-01 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾	Landwirtschaftlich genutzte Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe ¹⁾ in ha
	1	2

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Landwirtschaftliche Betriebe (114-01, 114-33, 114-42)

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (114-01, 114-42)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-31 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBI I S. 1532)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe im Betriebsbereich Landwirtschaft ¹⁾ ²⁾ in der Hand von natürlichen Personen	
	Betriebseinkommen größer als außerbetriebliches Einkommen (Haupterwerbsbetriebe)	Betriebseinkommen kleiner als außerbetriebliches Einkommen (Nebenerwerbsbetriebe)
	1	2

¹⁾ Schleswig-Holstein, Saarland: nur für die Hauptproduktionsrichtung Landwirtschaft.

²⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle**Landwirtschaftliche Betriebe im Betriebsbereich Landwirtschaft (114-31)**

Nach dem 1971 neu entwickelten Klassifizierungsverfahren werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Struktur des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes einem Betriebssystem zugeordnet. Die Betriebssystematik ist in vier Stufen aufgebaut, und zwar nach Betriebsbereichen, Betriebsformen, Betriebsarten und Betriebstypen. In der ersten Stufe werden die Betriebe in die Betriebsbereiche Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Kombinationsbetriebe und kombinierte Verbundbetriebe gegliedert. Ein Betrieb wird dem Betriebsbereich Landwirtschaft zugeteilt, wenn mindestens 75 % des Standarddeckungsbeitrages des Betriebes aus diesem Bereich stammen.

Betriebseinkommen (114-31)

Das Betriebseinkommen wird zur Einstufung der Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe) herangezogen. Die jeweilige Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Hand von natürlichen Personen zu den sozialökonomischen Betriebstypen erfolgt nach dem vom Betriebsinhaber geschätzten Verhältnis des betrieblichen (Betriebseinkommen) zum außerbetrieblichen Einkommen des Betriebsinhabers und/oder Ehegatten; Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen des Betriebsinhabers und/oder Ehegatten sind den Haupterwerbsbetrieben (Spalte 1) zugerechnet. Zu den natürlichen Personen zählen Einzelpersonen, Ehepaare, Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften), BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine, Offene Handelsgesellschaften sowie Kommanditgesellschafter.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-42 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾									
	insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von ... ha								
		unter 2	2 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 50	50 bis unter 75	75 bis unter 100	100 oder mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Landwirtschaftliche Betriebe (114-01, 114-33, 114-42)

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (114-01, 114-42)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-33 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾										
	ins-gesamt	davon mit einem Standardbetriebseinkommen von ... 1 000 DM ²⁾									
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 70	70 bis unter 100	100 oder mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
 Niedersachsen: Stadt Hannover im Landkreis Hannover enthalten.
²⁾ Rheinland-Pfalz: Standardbetriebseinkommen "30 000 bis unter 50 000 DM" sowie "70 000 DM und mehr".

Definitionen zur Tabelle

Landwirtschaftliche Betriebe (114-01, 114-33, 114-42)

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Standardbetriebseinkommen (114-33)

Das Standardbetriebseinkommen wird anhand der betrieblichen Daten über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung sowie durchschnittlicher insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter Angaben über Kosten und Erlöse ermittelt und dient der Darstellung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Das Standardbetriebseinkommen entspricht vom Konzept her etwa der im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgestellten Nettowertschöpfung zu Faktorkosten, d.h. Löhne, Zinsen, Pachten, Verbindlichkeiten und dgl. werden nicht abgesetzt. Da von durchschnittlichen Angaben über Erlöse und Kosten ausgegangen wird, kann das tatsächlich erzielte Betriebseinkommen vom statistisch errechneten Standardbetriebseinkommen mehr oder weniger stark abweichen. Ein Rückschluß vom Standardbetriebseinkommen je Betrieb auf die Höhe des Einkommens, das für die Lebenshaltung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen und für Investitionen des Betriebes tatsächlich zur Verfügung steht, ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-34 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾				
	insgesamt	darunter			
		Marktfrucht- betriebe	Futterbau- betriebe	Veredelungs- betriebe	Dauerkultur- betriebe
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (114-34, 114-36, 114-45)

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt (siehe Definition zur landwirtschaftlich genutzten Fläche-LF). Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Einheiten unter 1 ha LF, wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen.

Betriebsformen (114-34)

Die dem Betriebsbereich Landwirtschaft zugeordneten Betriebe werden entsprechend dem Anteil des Standarddeckungsbeitrages, der sich für die einzelnen Betriebszweige ergibt, einer Betriebsform wie folgt zugeteilt:

Betriebsform	Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Betriebszweiggruppe am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes beträgt 50 % und mehr.
Marktfruchtbetriebe	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, Tabak, Feldgemüse, stillgelegte Flächen
Futterbaubetriebe	Rindvieh, Schafe, Pferde
Veredlungsbetriebe	Schweine, Geflügel
Dauerkulturbetriebe	Rebland, Obstanlagen, Hopfen

Bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben erreicht der Standarddeckungsbeitrag aus keiner der vorstehend genannten Betriebszweiggruppen einen Anteil von 50 %.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-45 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾									
	insgesamt	davon mit einer Betriebsfläche (BF) von ... ha								
		unter 2	2 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 50	50 bis unter 75	75 bis unter 100	100 oder mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (114-34, 114-36, 114-45)

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt (siehe Definition zur landwirtschaftlich genutzten Fläche-LF). Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Einheiten unter 1 ha LF, wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen.

Betriebsfläche (114-36, 114-45)

Die Betriebsfläche eines Betriebes umfaßt folgende Hauptnutzungsarten:

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche,
- Öd- und Unland,
- unkultivierte Moorfläche,
- Waldfläche,
- Gewässerfläche,
- sonstige Flächen (Gebäude-, Hoffläche, Wegeland, Park- und Grünanlagen, Ziergärten).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

114-36 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾	Betriebsfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ha ¹⁾
	1	2

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (114-34, 114-36, 114-45)

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt (siehe Definition zur landwirtschaftlich genutzten Fläche-LF). Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Einheiten unter 1 ha LF, wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen.

Betriebsfläche (114-36, 114-45)

Die Betriebsfläche eines Betriebes umfaßt folgende Hauptnutzungsarten:

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche,
- Öd- und Unland,
- unkultivierte Moorfläche,
- Waldfläche,
- Gewässerfläche,
- sonstige Flächen (Gebäude-, Hoffläche, Wegeland, Park- und Grünanlagen, Ziergärten).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

449-01 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.08.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha										
	insgesamt	davon									
		Siedlungs- und Verkehrsfläche									
		insgesamt	davon						Erholungsfläche		Friedhofsfläche
			Gebäude- und Freifläche				Betriebsfläche (ohne Abbau-land)	zu-sammen	darunter Grün-anlage ³⁾		
			zu-sammen	darunter		Erholungsfläche					
Wohnen ²⁾ ³⁾	Gewerbe, Industrie ²⁾ ³⁾	zu-sammen		darunter Grün-anlage ³⁾							
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha											
davon											
noch Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche			Waldfläche	Wasserfläche	Abbau-land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)			
davon		Landwirtschaftsfläche						Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)			
Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche			Waldfläche	Wasserfläche	Abbau-land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)			
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz	insgesamt	darunter					Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)			
			Moor	Heide				insgesamt	darunter Unland		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

²⁾ Bayern: es liegen keine Ergebnisse vor.

³⁾ Schleswig-Holstein: es liegen keine Ergebnisse vor.

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche (449-01)

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfaßt, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

Gebäude- und Freifläche (449-01)

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauand) (449-01)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl.

Erholungsfläche (449-01)

Die Erholungsfläche umfaßt unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten und dgl. sowie Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage (449-01)

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl.

Friedhofsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche (449-01)

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

Wasserfläche (449-01)

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl..

Abbauand (449-01)

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

123-11 Bodennutzungshaupterhebung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftlich genutzte Fläche ¹⁾ in ha			
	insgesamt	darunter		
		Ackerland	Rebland	Dauergrünland
1	2	3	4	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden im wesentlichen nur die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche ab 1 ha bzw. einer entsprechenden marktrelevanten Produktion erfaßt, weiterhin Bewirtschafter von Flächen mit zusammen mindestens einem Hektar Betriebsfläche, die ganz oder teilweise landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden und von sonstigen Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- oder Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (123-11)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstillegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Ackerland (123-02, 123-11)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden (einschließlich der zur Gründüngung bestimmten Hauptfrüchte) sowie die Brauche. Beim in Tabelle 123-02 (Spalte 8) ausgewiesenen "Körnermais" ist auch "Corn-Cob-Mix" enthalten. Beim in Spalte 20 ausgewiesenen "Silomais" ist auch "Grünmais" und "Lieschkolbenschrot" enthalten.

Rebland (123-11)

Hierzu zählen die bestockte Rebfläche (Ertragsrebfläche und noch nicht im Ertrag stehende Rebfläche) sowie die nicht bestockte Rebfläche, für die Wiederbepflanzungsrechte oder noch nicht genutzte Neuanpflanzungsrechte bestehen.

Dauergrünland (123-11)

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

123-02 Bodennutzungshaupterhebung

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Anbauflächen ¹⁾ auf dem Ackerland in ha									
	insgesamt ²⁾	darunter								
		Getreide							Hülsenfrüchte	
		insgesamt	darunter						insgesamt	darunter
Winterweizen	Roggen		Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Körnermais und Corn-Cob-Mix ³⁾	Futtererbsen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

noch: Anbauflächen ¹⁾ auf dem Ackerland in ha												
darunter												
Hackfrüchte					Futterpflanzen					Handelsgewächse		Gemüse, Erdbeeren und andere Gartengewächse ⁴⁾
insgesamt	darunter				insgesamt	darunter				insgesamt	darunter	
	Kartoffeln		Zucker- rüben	Runkel- rüben		Klee, Klee- gras	Luzerne	Acker- wiese, Acker- weide	Silo- mais		Winter- raps	
	frühe	mittel- frühe u. späte										
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
²⁾ einschließlich Brachflächen.
³⁾ Saarland: bis einschließlich 1991 ohne Corn-Cob-Mix.
 Schleswig-Holstein: bis einschließlich 1987 ohne Corn-Cob-Mix.
⁴⁾ Rheinland-Pfalz: ohne andere Gartengewächse.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden im wesentlichen nur die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche ab 1 ha bzw. einer entsprechenden marktrelevanten Produktion erfaßt, weiterhin Bewirtschafter von Flächen mit zusammen mindestens einem Hektar Betriebsfläche, die ganz oder teilweise landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden und von sonstigen Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- oder Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Ackerland (123-02, 123-11)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden (einschließlich der zur Gründung bestimmten Hauptfrüchte) sowie die Brache. Beim in Tabelle 123-02 (Spalte 8) ausgewiesenen "Körnermais" ist auch "Corn-Cob-Mix" enthalten. Beim in Spalte 20 ausgewiesenen "Silomais" ist auch "Grünmais" und "Lieschkolbenschrot" enthalten.

Handelsgewächse (123-02)

Zu den Handelsgewächsen zählen hauptsächlich Raps und Rüben, Körnersonnenblumen, Flachs, Hopfen, Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

132-31 Erntestatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Hektarerträge in dt ¹)									
	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Körnermais und Corn-Cob-Mix	Kartoffeln (mittelfrühe und späte)	Zuckerrüben	Winterrap	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹) Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag (132-31)

Hierbei handelt es sich um die bei der jeweiligen Fruchtart im Durchschnitt je Hektar erzielten Erträge. Die Ergebnisse basieren bei Getreide und Kartoffeln auf der Verknüpfung von Ertragsschätzungen durch ehrenamtliche Berichterstat-ter mit objektiven Ertragsmessungen aus der "Besonderen Erntermittlung". Der "Besonderen Erntermittlung" liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zugrunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden. Die Ertragsschätzungen stammen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Berichtsbezirks (i.d.R. eine Gemeinde) gut vertrauten Sachverständigen. Aus deren Angaben werden unter Beachtung des jeweiligen Anbauumfangs im Berichtsbezirk und unter Berücksichtigung des Landesergebnisses aus der "Besonderen Erntermittlung" die Werte für die Kreise und Regierungsbezirke be- stimmt.

Beim in Spalte 10 ausgewiesenen "Silomais" ist auch "Grünmais" und "Lieschkolbenschrot" enthalten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

141-01 Viehzählung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1532)

Gebiet	Viehbestand ¹⁾					Schafe
	Rinder		Schweine			
	insgesamt	darunter Milchkühe	insgesamt	darunter		
				Mastschweine über 50 kg	Zuchtsauen ²⁾	
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
Niedersachsen: Ergebnisse der Stadt Hannover sind im Landkreis Hannover enthalten.

²⁾ Hessen: Zuchtschweine.

141-31 Viehzählung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Viehbestand ¹⁾							
	Rinder		Schweine			Schafe	Legehennen (1/2 Jahr und älter)	Masthühner
	insge- samt	darunter Milchkühe	insge- samt	darunter				
				Mastschweine über 50 kg	Zuchtsauen ²⁾			
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Niedersachsen: Ergebnisse der Stadt Hannover sind im Landkreis Hannover enthalten.

²⁾ Hessen: Zuchtschweine.

141-32 Viehzählung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Viehhalter (Betriebe mit Viehhaltung) ¹⁾							
	Rinder		Schweine			Schafe	Legehennen (1/2 Jahr und älter)	Masthühner
	insge- samt	darunter Milchkühe	insge- samt	darunter				
				Mastschweine über 50 kg	Zuchtsauen			
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
Niedersachsen: Ergebnisse der Stadt Hannover sind im Landkreis Hannover enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Viehhalter (Betriebe mit Viehhaltung) (141-32)

Bei der Viehzählung sind alle Betriebe einbezogen, die über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 1 ha verfügen bzw. deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Darüber hinaus werden noch alle sonstigen Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**001-11 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus
und der Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
	1	2

¹⁾ Bayern: Monatsdurchschnittswerte.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nachgewiesen sind:

- alle Einbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten.
- alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung und ohne Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Bei Sägewerken werden alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11,001-41,001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten.

Beschäftigte (001-11,001-41,001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**001-12 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus
und der Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22.01.1937 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Geleistete Arbeiterstunden in 1 000	Bruttolohn- und -gehaltssumme in 1 000 DM
	1	2

Definitionen zur Tabelle
Berichtskreis

Nachgewiesen sind:

- alle Einbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten,
- alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung und ohne Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Bei Sägewerken werden alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Geleistete Arbeiterstunden (001-12)

Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden derjenigen Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.

Bruttolohn- und -gehaltssumme (001-12)

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme ist die Summe der Bruttolöhne bzw. -gehälter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Lohn- bzw. Gehaltszuschläge einschließlich Gratifikationen.

 Stand der Definitionen: Oktober 1997

**001-41 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus
und der Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1995 (BGBl I S. 34)

M e r k m a l	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
	1	2
Wirtschaftsabteilungen (2-Steller) der WZ93 - siehe Seite 46 -		
I n s g e s a m t		

¹⁾ Bayern: Monatsdurchschnittswerte.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nachgewiesen sind:

- alle Einbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten,
- alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung und ohne Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Bei Sägewerken werden alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11,001-41,001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten.

Beschäftigte (001-11,001-41,001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

001 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie
des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Untergliederung nach Wirtschaftsabteilungen (2-Steller)
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) -

01 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C)

02 Kohlenbergbau, Torfgewinnung (10)

03 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienst-
leistungen (11)

04 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze (12)

05 Erzbergbau (13)

06 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (14)

07 Verarbeitendes Gewerbe (D)

08 Ernährungsgewerbe (15)

09 Tabakverarbeitung (16)

10 Textilgewerbe (17)

11 Bekleidungs-gewerbe (18)

12 Ledergewerbe (19)

13 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln) (20)

14 Papiergewerbe (21)

15 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten
Ton-, Bild- und Datenträgern (22)

16 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von
Spalt- und Brutstoffen (23)

17 Chemische Industrie (24)

18 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (25)

19 Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (26)

20 Metallerzeugung und -bearbeitung (27)

21 Herstellung von Metallerzeugnissen (28)

22 Maschinenbau (29)

23 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und
-einrichtungen (30)

24 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä. (31)

25 Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik (32)

26 Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik (33)

27 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (34)

28 Sonstiger Fahrzeugbau (35)

29 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten,
Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen (36)

30 Recycling (37)

31 insgesamt

**001-42 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus
und der Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 25.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen ¹⁾	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 199 Beschäftigte		
4	200 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1 000 oder mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

¹⁾ Hessen: Betriebsgrößenklassen: 50-199, 200 oder mehr.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nachgewiesen sind:

- alle Einbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten,
- alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung und ohne Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Bei Sägewerken werden alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11,001-41,001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinsten rechtlich selbständigen Einheiten.

Beschäftigte (001-11,001-41,001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

001-43 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
 Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Energieverbrauch				
	insgesamt	Kohle ¹⁾	Heizöl	Gas	Strom
	in 1 000 MJ				
	1	2	3	4	5

¹⁾ Sachsen: ohne Koks.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nachgewiesen sind:

- alle Einbetriebsunternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten.
- alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Energie- und Wasserversorgung und ohne Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten sowie
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten. Bei Sägewerken werden alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Energieverbrauch (001-43)

Gesamtverbrauch sowie Verbrauch an Kohle, Heizöl, Gas und Strom einschließlich der Mengen, die in andere Energiearten umgewandelt werden in 1000 MJ. Die Umrechnungen von Tonnen bzw. Kilowattstunden in Megajoule erfolgen nach folgendem Schlüssel:
 1 Tonne Steinkohle und Steinkohlenbriketts=29308; 1 Tonne Steinkohlenkoks=28429; 1 Tonne Rohbraunkohle=8792; 1 Tonne Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks=20223; 1 Tonne leichtes Heizöl=42705; 1 Tonne schweres Heizöl=41031; 1000 kWh Gas=3600; 1000 kWh Strom=3600.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**011-51 Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und
in der Gewinnung von Steinen und Erden (Jahreswerte)
- Betriebe von Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten -**

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A III des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980
(BGBI I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991
(BGBI I S. 846)

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 DM
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Investitionen bei Betrieben (011-51)

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**052-41 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau
(Ergebnisse der Totalerhebung)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 A Ziff. I u. III und § 4 B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 541), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 845)

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 DM
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (052-41)

Als Betriebe des Bauhauptgewerbes gelten alle Einbetriebsunternehmen, Haupt- und selbständige Zweigniederlassungen, Baustellen mit eigenem Bau- und Lohnbüro sowie Arbeitsgemeinschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten (einschließlich Fertigteilbauten), Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialarbeiten vorzunehmen. Zu diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten rechnen auch die Reparatur und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten, ferner das Abbrechen, Sprengen und Enttrümmern. Durch Betriebsvergleich mit der Arbeitsstättenzählung 1987 wurden nicht erfaßte Betriebe aufgefunden, die im Laufe des Jahres 1989 in den Berichtskreis aufgenommen wurden. Ab dem Berichtsjahr 1990 werden nur noch Daten aus dem erweiterten Berichtskreis nachgewiesen.

Beschäftigte (052-41)

Als Beschäftigte gelten alle in den Betrieben des Bauhauptgewerbes tätigen Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen, Familienangehörige, Angestellte und Arbeitskräfte einschließlich Auszubildende, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz). Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

030-31 Statistik der erteilten Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804).

Gebiet	Errichtung neuer ¹⁾					
	Wohngebäude			Wohnungen in Wohngebäuden		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon in Wohngebäuden mit	
		1 und 2 Wohnungen	3 Wohnungen oder mehr		1 und 2 Wohnungen	3 Wohnungen oder mehr
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (030-31, 030-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-31 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

030-32 Statistik der erteilten Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804).

Gebiet	Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche (1 000 m²)	Wohnungen
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Nichtwohngebäude (030-32, 030-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

030-33 Statistik der erteilten Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804).

Gebiet	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			
		1 und 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 Räumen oder mehr
	1	2	3	4	5

Definitionen zur Tabelle**Wohngebäude (030-31, 030-33)**

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-31 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Nichtwohngebäude (030-32, 030-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Räume (030-33)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

031-01 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804).

Gebiet	Fertigstellung neuer					
	Wohngebäude			Wohnungen in Wohngebäuden		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon in Wohngebäuden mit	
		1 und 2 Wohnungen	3 Wohnungen oder mehr		1 und 2 Wohnungen	3 Wohnungen oder mehr
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (031-01, 031-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-01 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

031-32 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804).

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche (1 000 m ²)	Wohnungen
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle**Nichtwohngebäude (031-32, 031-33)**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

031-33 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804).

Gebiet	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden				
	insgesamt	davon mit			
		1 und 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 Räumen oder mehr
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (031-01, 031-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-01 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Nichtwohngebäude (031-32, 031-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Räume (031-33)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

035-11 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 06.06.1994 (BGBl I S. 1184)

Gebiet	Wohngebäude ¹⁾		Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ¹⁾							Räume der Wohnungen mit 7 Räumen oder mehr ¹⁾	
	insgesamt	darunter mit einer oder zwei Wohnungen	insgesamt	davon mit ... Räumen							
				1	2	3	4	5	6		7 oder mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

¹⁾ Sachsen-Anhalt: Angaben ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (035-11)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Wohnungen (035-11)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume (035-11)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

469-01 Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme¹⁾

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 14.07.1980 (BGBl I S. 953)

Gebiet	Gästebetten ¹⁾	Gästeübernachtungen ²⁾	Gästeankünfte ²⁾
	1	2	3

¹⁾ Gästebetten jeweils Juli ausgenommen:

- Rheinland-Pfalz: jeweils April,
- Baden-Württemberg: jeweils Juni,
- Saarland: bis einschließlich 1991 Gästebetten jeweils Dezember,
- Hessen: durchschnittliches Bettenangebot im Jahr,
- Berlin, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten.

²⁾ Gästeübernachtungen und -ankünfte jeweils Kalenderjahr (Januar bis Dezember) ausgenommen: Berlin-Ost, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen: 1991 Monate Mai bis Dezember.

Definitionen zur Tabelle

Gästebetten (469-01, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen, die über mehr als acht Gästebetten verfügen. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Sanatorien und Kurkrankenhäuser, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen. Das Bettenangebot bezieht sich (soweit nicht durch Fußnote zur Tabelle anders angegeben) auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

469-31 Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme¹⁾

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 14.07.1980 (BGBl I S. 953)

Lfd. Nr.	Betriebsart	Beherbergungs- betriebe ¹⁾	Gästebetten ¹⁾	Gästeüber- nachtungen ²⁾	Gästeankünfte ²⁾
		1	2	3	4
1	Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotels garnis				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungs- heime, Ferienzentren, Ferienhäuser, -wohnungen, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen				
3	Sanatorien, Kurkrankenhäuser				
4	Insgesamt				

¹⁾ Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli ausgenommen:

Rheinland-Pfalz: jeweils April,
Baden-Württemberg: jeweils Juni,
Saarland: bis einschließlich 1991 Gästebetten jeweils Dezember,
Hessen: durchschnittliches Bettenangebot im Jahr,
Berlin, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten.

²⁾ Gästeübernachtungen und -ankünfte jeweils Kalenderjahr (Januar bis Dezember) ausgenommen:
Neue Bundesländer: 1991 Monate Mai bis Dezember.**Definitionen zur Tabelle****Gästebetten (469-01, 469-31)**

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen, die über mehr als acht Gästebetten verfügen. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Sanatorien und Kurkrankenhäuser, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen. Das Bettenangebot bezieht sich (soweit nicht durch Fußnote zur Tabelle anders angegeben) auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

641-41 Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 01.07.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951 (BGBl I S. 488)

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand ¹⁾ 2)			
	insgesamt	darunter		
		Personenkraftwagen einschließlich M1-Fahrzeuge	Lastkraftwagen	Zugmaschinen
1	2	3	4	5

¹⁾ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen (1993), Thüringen, Berlin: ohne Fahrzeuge, die noch mit altem DDR-Kennzeichen ausgestattet sind und deshalb noch nicht im Zentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes erfaßt sind.

²⁾ Thüringen: einschließlich Arbeitsmaschinen ohne Fahrzeugbrief.

³⁾ Baden-Württemberg: ohne Kleinkrafträder.

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand (641-41)

Hier handelt es sich um alle nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (STVZO) im jeweiligen Gebiet zugelassenen oder nur vorübergehend abgemeldeten Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde und die daher aufgrund von Meldungen der Zulassungsstellen in den Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes enthalten sind. Kraftfahrzeuge sind ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die je nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen und/oder zum Transport von Gütern im Straßenverkehr bestimmt sind. Hierzu zählen Personenkraftwagen (einschließlich der nicht mehr ausgewiesenen Kombinationskraftwagen), Lastkraftkraftwagen (einschließlich Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten), Zugmaschinen, Krafträder (einschließlich Leichtkrafträder), Kraftomnibusse und übrige Kraftfahrzeuge (z.B. Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.).

Personenkraftwagen einschließlich M1-Fahrzeuge (641-41)

Personenkraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen einschließlich ihres Reisegepäcks im Straßenverkehr geeignet und bestimmt sind und die höchstens neun Sitzplätze einschließlich Fahrersitz enthalten.

"M1"-Fahrzeuge sind Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich dem Fahrersitz. Hierzu zählen auch Wohnmobile, Krankenwagen und andere Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die nach dem Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten bisher nicht der Fahrzeuggruppe PKW zugeordnet wurden. Ist bei ihnen aus der EG-Typgenehmigung lediglich die Fahrzeugklasse M1 erkennbar, so werden sie der Fahrzeugart PKW zugeordnet.

Lastkraftwagen (641-41)

Lastkraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung nur zum Transport von Gütern oder Sachen im eigenen Nutzraum, auf eigener Ladefläche oder mit eigener Vorrichtung geeignet oder bestimmt sind. Erfasst werden alle Liefer- und Lastkraftwagen mit Normalaufbau, auch mit Anhängern, sowie seit 1975 auch jene mit Spezialaufbau (Tankwagen, Glastransporter u.a.).

Zugmaschinen (641-41)

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen und/oder Geräten geeignet und bestimmt sind und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt. Hierzu gehören Ackerschlepper, Sattelzugmaschinen, gewöhnliche Straßenzugmaschinen und Geräteträger.

Nicht dazu zählen einachsige Zugmaschinen, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sowie einachsige Zugmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

Krafträder (641-41)

Krafträder sind einspurige Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Personen und/oder Sachen, wobei der Begriff der Einspurigkeit durch den Aufbau eines Beiwagens oder seitlicher Stützräder nicht berührt wird. Nachgewiesen werden nur Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³. Mitenthalten sind die vom Zulassungsverfahren ausgenommenen (= zulassungsfreien - ohne Kraftfahrzeugbrief) Leichtkrafträder mit einem Hubraum von 51 bis 125 cm³.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

302-41 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) vom 15.06.1990 (BGBl I S. 1078), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3491) sowie die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21.12.1994 (BGBl I S. 3970)

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon			Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Alkoholunfälle		
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle (302-41)

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 alle von der Polizei erfaßten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden (302-41)

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-41)

Hierzu zählen "schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne" und "sonstige Alkoholunfälle". "Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne" sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung). "Sonstige Alkoholunfälle" sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Getötete Personen (302-41)

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen (302-41)

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

192-32 Statistik des allgemeinbildenden Schulwesens

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: unterschiedlich

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der/im 7.Klassenstufe/ Schulbesuchsjahr	in der/im 11.Jahrgangsstufe/ Schulbesuchsjahr
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ¹⁾					entfällt	entfällt
2	Grundschulen ²⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ³⁾					entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁴⁾ 5)						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁶⁾						
6	Realschulen ⁴⁾ 5)7)						entfällt
7	Gymnasien ⁴⁾ 5)						
8	Integrierte Gesamtschulen ⁵⁾						
9	Freie Waldorfschulen						
10	Sonderschulen						
11	Abendschulen und Kollegs ⁸⁾					entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt					

¹⁾ Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik.

²⁾ Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1.-4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.

³⁾ Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.

⁴⁾ Berlin: einschließlich Eingliederungslehrgänge für ausländische Schüler.

⁵⁾ Berlin: einschließlich Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

⁶⁾ Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und Duale Oberschulen.

Saarland: Sekundarschulen und Erweiterte Realschulen.

Sachsen: Mittelschulen.

Sachsen-Anhalt: Kombinierte Klassen an Sekundarschulen.

Thüringen: Regelschulen sowie Aussiedler-Förderklassen.

Mecklenburg-Vorpommern: Bildungsgangübergreifende Klassen.

⁷⁾ Bayern: einschließlich drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen.

⁸⁾ Berlin, Brandenburg: einschließlich schulabschlußbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

In der Schulverwaltung wird der Begriff "Schule" mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer "Schule" entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfaßt die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfaßt die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluß bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluß erworben.

Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluß an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform. Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluß ist mit dem Realschulabschluß vergleichbar.

Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13), oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13), bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im allgemeinen den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefaßt sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Freie Waldorfschulen (192-32)

Freie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefaßt sind.

Sonderschulen (192-32)

Sonderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können.

Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluß. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluß; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in eine Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

192-51 Statistik des allgemeinbildenden Schulwesens

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: unterschiedlich
 Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Schulabgänger nach Abschlußarten								
	insgesamt (einschließlich Fachhochschul- reife)	darunter							
		ohne Hauptschulabschluß ¹⁾		mit Hauptschulabschluß ²⁾		mit Realschulabschluß ³⁾		mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)	
		insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- ¹⁾ Berlin: einschließlich Vorbereitungsklassen für ausländische Schüler der Mittelstufe und Aussiedler-Förderklassen.
 Thüringen: einschließlich Schulabgänger der Klassenstufen 10, 11 und 12 ohne Abschluß.
²⁾ Berlin: einschließlich Eingliederungslehrgänge für ausländische Jugendliche.
³⁾ Bayern: einschließlich Schulentlassener mit dem Abschlußzeugnis der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschule.

Definitionen zur Tabelle

Schulabgänger insgesamt (192-51)

Dargestellt ist in der Regel die Anzahl der Schulabgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluß einer Schulart (z.B. den Realschulabschluß) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß (192-51)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Sonderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluß sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10-jähriger Vollzeit-Schulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeit-Schulpflicht.

Schulabgänger mit Hauptschulabschluß (192-51)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Sonderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluß, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus der Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluß. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluß wird auch der erweiterte Hauptschulabschluß nachgewiesen.

Schulabgänger mit Realschulabschluß (192-51)

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluß: Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Schulabgänger mit Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-51)

Hierzu zählen Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Sonderschulen mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**200-71 Statistik des beruflichen Schulwesens
(ohne Schulen des Gesundheitswesens)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: unterschiedlich

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
		1	2	3	4
1	Berufsschulen				
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag	entfällt			
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ¹⁾				
5	Fachoberschulen				
6	Fachgymnasien				
7	Kollegschulen				
8	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen				
9	Fachschulen				
10	Fachakademien/Berufsakademien				
11	Insgesamt	entfällt			

¹⁾ Baden-Württemberg: einschließlich Berufskollegs.
Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich Höherer Berufsfachschulen für Gesundheitsdienstberufe.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

In der Schulverwaltung wird der Begriff "Schule" mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer "Schule" entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform. Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. Berufsoberschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im großen und ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Unter "ohne Ausbildungsvertrag" sind Schüler in Berufsschulen im vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr sowie mithelfende Familienangehörige, ungelernete Arbeitskräfte, Schüler ohne Berufstätigkeit, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen.

Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluß an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluß gleichgestellt.

Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluß gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluß des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Kollegschulen (200-71)

Kollegschulen werden zur Zeit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines großflächigen Schulversuchs erprobt. Sie führen innerhalb der Sekundarstufe II allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungsgänge, die verschiedene Abschlüsse und Doppelqualifikationen ermöglichen. Es besteht auch die Möglichkeit, nachträglich Abschlüsse der Sekundarstufe I zu erwerben.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluß auf und verleihen nach bestandener Abschlußprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluß vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien/Berufsakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluß voraus und bereiten in der Regel im Anschluß an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre. Die in Schleswig-Holstein bis 1996 eingeführte Berufsakademie ist eine Einrichtung für Abiturienten mit zweigleisiger Ausbildung in Schule und Ausbildungsbetrieb für gehobene Positionen in der Wirtschaft. Den Schülern wird eine wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Berufsausbildung in drei Jahren vermittelt. Die Berufsakademien in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (ab 1996) sind besondere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs neben den Hochschulen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

187-41 Statistik der Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Ärzte in freier Praxis ¹⁾					Zahn- ärzte in freier Praxis ²⁾³⁾	Öffentliche Apotheken ⁴⁾⁵⁾
	insgesamt	darunter					
		Ärzte für Allgemein- medizin, praktische Ärzte	Ärzte für Chirurgie	Ärzte für Innere Medizin	Ärzte für Frauenheil- kunde und Geburts- hilfe		
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Sachsen: Ärzte in Niederlassung.²⁾ Sachsen: Zahnärzte in Niederlassung.³⁾ Thüringen: Zahnärzte insgesamt.⁴⁾ Schleswig-Holstein: bis 1993 einschließlich Krankenhausapotheken.⁵⁾ Baden-Württemberg: Stichtag 1.2.**Definitionen zur Tabelle**

Den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer liegen unterschiedliche Datenquellen zugrunde. Für die Bundesländer Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stammen die Zahlen von den Gesundheitsämtern, für die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von den Ärztekammern und für Hamburg vom Amt für Gesundheit.

Bei den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern werden die Ergebnisse für die Spalten 1 bis 5 (Ärzte) von den Ärztekammern, die Ergebnisse für Spalte 6 (Zahnärzte) von den Zahnärztekammern und die Ergebnisse für die öffentlichen Apotheken (Spalte 7) von den Apothekenkammern zur Verfügung gestellt. Beim Bundesland Thüringen stammen die Daten für Ärzte von den Ärztekammern, für Zahnärzte von der Zahnärztekammer und für öffentliche Apotheken vom Landesverwaltungsamt.

Ärzte in freier Praxis (187-41)

Ärzte in freier Praxis üben ihren Beruf selbständig in der eigenen Praxis aus. Assistenten bei Ärzten in freier Praxis sind enthalten.

Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte (187-41)

Allgemeinärzte sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Allgemeinarzt, die auch als solche tätig sind. Praktische Ärzte sind approbierte Ärzte ohne Weiterbildung zu einem Arzt mit Gebietsbezeichnung.

Ärzte für Chirurgie (187-41)

Ärzte für Chirurgie sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Chirurgie, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Ärzte für Innere Medizin (187-41)

Ärzte für Innere Medizin sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Innere Medizin, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (187-41)

Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Öffentliche Apotheken (187-41)

Zu den öffentlichen Apotheken zählen alle öffentlichen Voll- und Zweigapotheken. Nicht dazu zählen Krankenhaus- und Notapotheken.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

188-41 Krankenhausstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser vom 10.04.1990 (BGBI I S. 730)

Gebiet	Krankenhäuser ¹⁾²⁾						Personal im Pflegedienst
	Anzahl der Einrichtungen	Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) ³⁾	Patientenzugang	Patientenabgang (einschl. Sterbefälle)	Hauptamtliche Ärzte		
					insgesamt	dar. mit abgeschlossener Weiterbildung	
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Nordrhein-Westfalen: allgemeine Krankenhäuser.
Schleswig-Holstein: ohne Tages- und Nachtkliniken.

²⁾ Sachsen, Berlin, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein: ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

³⁾ Baden-Württemberg: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Krankenhäuser (188-41)

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die - der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,

- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,
- und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-41, 188-42)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung.

Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Patientenzugang (188-41, 188-42)

Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt.

Patientenabgang (188-41, 188-42)

Hierzu zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten.

Hauptamtliche Ärzte (188-41, 188-42)

Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte. Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

188-42 Krankenhausstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser vom 10.04.1990 (BGBl I S. 730)

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen						Personal im Pflegedienst
	Anzahl der Einrichtungen	Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) ¹⁾	Patientenzugang	Patientenabgang (einschl. Sterbefälle)	Hauptamtliche Ärzte		
					insgesamt	dar. mit abgeschlossener Weiterbildung	
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Baden-Württemberg: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-42)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation),
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-41, 188-42)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung. Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Patientenzugang (188-41, 188-42)

Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt.

Patientenabgang (188-41, 188-42)

Hierzu zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten.

Hauptamtliche Ärzte (188-41, 188-42)

Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte. Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**473-41 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe -Einrichtungen und tätige Personen-
(Einrichtungen der Jugendhilfe -ohne Tageseinrichtungen für Kinder-)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) vom 03.05.1993 (BGB I S. 637)

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	ins- gesamt	darunter Einrichtungen			ins- gesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugend- arbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugend- arbeit
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder (473-41)

Dazu zählen Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme. Im einzelnen sind dies Einrichtungen der Heimerziehung, Tagesgruppen, pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen, Einrichtungen für die Inobhutnahme, Kinder- und Jugenddörfer, Großpflegestellen und pädagogisch betreute selbständige Wohngemeinschaften. Weiter zählen hierzu die Einrichtungen der Jugendarbeit. Im einzelnen sind dies Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser, Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten, Jugendkunstschulen, kulturpädagogische Einrichtungen für junge Menschen, Einrichtungen der Stadtranderholung, Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, pädagogisch betreute Spielplätze u.ä., Jugendheime, Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür sowie Jugendzeltplätze.

Zu den Jugendhilfeeinrichtungen insgesamt zählen ferner Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Einrichtungen der Familienförderung (Familienferienstätten sowie Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, des weiteren Einrichtungen der Mitarbeiter(innen)fortbildung sowie sonstige Einrichtungen.

Sofern eine Einrichtung nicht allein einer der aufgeführten Arten zugehört, sondern aus verschiedenartigen Abteilungen besteht (Mehrzweckeinrichtungen), werden diese Abteilungen als selbständige Einrichtungen mit den zugehörigen verfügbaren Plätzen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der jeweils zutreffenden Art getrennt nachgewiesen.

Tätige Personen (473-41,473-32)

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Beschäftigte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im erzieherischen und pädagogischen sowie im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**473-32 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe -Einrichtungen und tätige Personen-
(Tageseinrichtungen für Kinder, verfügbare Plätze sowie tätige Personen)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637)

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder				Verfügbare Plätze				Tätige Personen	
	ins- gesamt	davon			ins- gesamt	davon			ins- gesamt	darunter
		Kinder- krippen	Kinder- gärten	Horte ¹⁾		ander- weitige Einrich- tungen	Krippen- plätze	Kinder- garten- plätze		Hort- plätze
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

¹⁾ Thüringen: nur Horte in Trägerschaft der Jugendhilfe.

Definitionen zur Tabelle

Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.

Tageseinrichtungen für Kinder (473-32)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebs-erlaubnis nach §45 KJHG/SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach vier Einrichtungsarten unterschieden; und zwar richtet sich diese Unterscheidung danach, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in sogenannten "altershomogenen" Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt:

- Um eine Kindergrüppe handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder unter 3 Jahren betreut werden (Einrichtungen für Kleinstkinderbetreuung).
- Kindergarten trifft für alle diejenigen Einrichtungen zu, in denen in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Hort ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Eine anderweitige Einrichtung liegt vor, wenn unter einem Dach
 - a) Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut werden
 - b) Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut werden oder
 - c) sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden sind.

Verfügbare Plätze (473-32)

Als Krippenplätze zählen alle Plätze zur Betreuung von Kindern im Krippenalter, unabhängig von der Art der Einrichtung. Analoges trifft für die Kindergartenplätze und die Hortplätze zu.

Tätige Personen (473-32,473-41)

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Beschäftigte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im erzieherischen und pädagogischen sowie im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

346-21 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Gemeinden in DM ¹⁾ 2)3)4)							
	ins-gesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt		
		ins-gesamt	darunter			ins-gesamt	darunter	
Steuern und steuer-ähnliche Einnahmen	allgemeine Zuweisungen und Umlagen v.Gden/GV		Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Beiträge und ähnl. Entgelte	Zuweisg., Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen		Kredite und innere Darlehen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefaßt werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.

²⁾ Rheinland-Pfalz: Werte auf 1 000 DM gerundet.

³⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

⁴⁾ Bayern: einschließlich haushaltstechnischer Verrechnungen.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß).
2. die Gewerbesteuerumlage.
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen (laufende Einnahmen). Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlußtechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlußtechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

346-22 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in DM ¹⁾ 2)3)4)							Nettoausgaben ⁵⁾ der Gemeinden in DM
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

- 1) Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefaßt werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.
- 2) Rheinland-Pfalz: Werte auf 1 000 DM gerundet.
- 3) Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- 4) Bayern: einschließlich haushaltstechnischer Verrechnungen.
- 5) Aufgrund des kommunalen Kontenrahmens auf Gemeindeebene nicht exakt darstellbar.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

- 1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß),
- 2. die Gewerbesteuerumlage,
- 3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalt. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts. Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschl. besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann aufgrund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

346-41 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in DM ¹⁾ 2)						
	ins-gesamt	davon					
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt		
		ins-gesamt	darunter		ins-gesamt	darunter	
			Allgemeine Zuweisungen und Umlagen von Gemeinden/GV	Gebühren und zweckgebundene Abgaben		Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Kredite und innere Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

²⁾ Bayern: einschließlich haushaltstechnischer Verrechnungen.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Kreisverwaltungen (346-41)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreise, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 bis 3) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen (laufende Einnahmen). Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlußtechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlußtechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

346-42 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in DM ¹) ²)							Nettoausgaben der Kreise in DM
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v.Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹) Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
²) Bayern: einschließlich haushaltstechnischer Verrechnungen.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Kreisverwaltungen (346-42)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreise, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel.
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für inneren Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeträge des Vermögenshaushalts. Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Kreisverwaltungen (346-42)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschl. besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

358-51 Statistik über Schulden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Schulden				
	insgesamt	davon			
		Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände		Schulden der kommunalen Eigenbetriebe	Schulden der kommunalen Krankenanstalten
		insgesamt	darunter		
			Schulden am Kreditmarkt		
in 1 000 DM					
	1	2	3	4	5

Definitionen zur Tabelle

Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-51)

Die Verschuldung umfaßt alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt. Darunter fallen Schulden am Kreditmarkt und Schulden bei öffentlichen Haushalten. Nicht berücksichtigt sind die Kassenverstärkungskredite und die inneren Darlehen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

360-51 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				Teilzeitbeschäftigte ²⁾ des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

²⁾ Berlin: einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-51)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundesbahnvermögen und Bundespost), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

360-52 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Bundes ¹⁾ (unmittelbarer öffentlicher Dienst)				Teilzeitbeschäftigte ²⁾ des Bundes ¹⁾ (unmittelbarer öffentlicher Dienst)			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Sachsen: ohne Telekom.

²⁾ Berlin: einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes (360-52)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden und Gerichten, Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Bundespost). Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

360-43 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Landes				Teilzeitbeschäftigte ¹⁾ des Landes			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Berlin: einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes (360-43)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder. Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-54, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

360-44 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				Teilzeitbeschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Hessen, Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-44)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände. Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

368-01 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 05.12.1966 (BGBl I S. 665), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Statistikkernreinigungsgesetzes vom 20.12.1986 (BGBl I S. 2555)

Gebiet	Lohn- und Einkommensteuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ in 1 000 DM	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 DM
	1	2	3

¹⁾ Brandenburg: Für Steuerpflichtige mit positivem Einkommen.

Definitionen zur Tabelle**Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um Lohnsteuerpflichtige bzw. unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nichtveranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die einen gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich beantragten oder die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger. Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen, sind nicht berücksichtigt.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich bei den veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Oktober 1997

374-41 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: unregelmäßig

Stichtag/Zeitraum: 01.01.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 06.12.1966 (BGBl I S. 665), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1985 (BGBl I S. 2555)

Gebiet	Gewerbliche Betriebe		
	Anzahl	Rohvermögen in 1 000 DM	Einheitswert in 1 000 DM
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle**Gewerbliche Betriebe (374-41)**

Der Begriff Gewerbebetrieb richtet sich nach den Kriterien des Gewerbesteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes. Der festzustellende Einheitswert des Betriebsvermögens muß mindestens 1 000 DM betragen. Jede selbständige und nachhaltige Betätigung, die sich als Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr darstellt und mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird, ist gewerblich. Es darf sich nicht um eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit und auch nicht um eine selbständig künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit i. S. d. Einkommensteuergesetzes handeln.

Bei bestimmten juristischen Personen, wie AG, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Kreditanstalten des Öffentlichen Rechts ist eine gewerbliche Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich in diesem Fall um Gewerbebetriebe kraft Rechtsform. OHG, KG oder ähnliche Gesellschaften sind nur dann Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn sie tatsächlich einen gewerblichen Betrieb unterhalten.

Nicht erfaßt sind Gewerbebetriebe, die von der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer befreit sind oder Betriebe, deren Gewerbesteuerbeitrag 120 000 DM (ab 1983; vorher 50 000 DM) nicht überschritten hat und bei denen der Einheitswert nicht für die Vermögensteuer benötigt wurde.

Rohvermögen (374-41)

Das Rohvermögen ist die Summe der nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Werte für die Besitzposten bzw. Wirtschaftsgüter der gewerblichen Betriebe. In der Regel gehören zum Rohbetriebsvermögen nur die Wirtschaftsgüter, die den Steuerpflichtigen gehören, d. h. rechtlich ihr Eigentum sind. Die Bewertung der zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter erfolgt in der Regel mit dem Teilwert. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens bei dessen Fortführung im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Wirtschaftsgüter nicht den rechtlichen, sondern den wirtschaftlichen Eigentümern zugerechnet werden; z. B. wird ein Grundstück, das im Alleineigentum einer natürlichen Person steht und zu mehr als 50 % dem Betrieb einer Personengesellschaft dient, an der die natürliche Person beteiligt ist, als Betriebsgrundstück dem Gewerbebetrieb der Personengesellschaft zugerechnet. Das Rohbetriebsvermögen setzt sich im einzelnen zusammen aus Betriebsgrundstücken, Maschinen und ähnlichen Anlagen, sonstigen Sachanlagen, Finanzanlagen und dem Umlaufvermögen.

Einheitswert (374-41)

Der Einheitswert wird für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens gewerblicher Betriebe für steuerliche Zwecke von der Finanzverwaltung in einem gesonderten Verfahren als Besteuerungsgrundlage für mehrere Steuern nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Der Einheitswert setzt sich zusammen aus dem Wert des Rohbetriebsvermögens abzüglich der betrieblich veranlaßten Schulden und der sonstigen gesetzlich zulässigen Abzüge, sowie den Abzügen aufgrund von Schachtelbeteiligungen. Zu berücksichtigen sind außer den Verbindlichkeiten der Steuerpflichtigen die Abzugsmöglichkeiten für bestimmte versicherungstechnische Rücklagen von Versicherungsunternehmen, von Geschäftsguthaben bestimmter Genossenschaften und die zur Vermeidung von Doppelbelastungen geschaffenen Vergünstigungen für Schachtelgesellschaften. Es wird aus aufbereitungstechnischen Gründen nicht der auf volle 1 000 nach unten abgerundete, von der Finanzverwaltung festgelegte Einheitswert erfaßt, sondern der unabgerundete Einheitswert des Betriebsvermögens.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

356-01 Realsteuervergleich

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 DM			Grundbetrag in DM ¹⁾			Hebesatz in %		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ²⁾	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ²⁾	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 DM	Gewerbesteuerumlage in 1 000 DM	Gewerbesteuereinnahmen (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 DM
10	11	12

¹⁾ Baden-Württemberg: in 1000 DM.

²⁾ Brandenburg, Sachsen-Anhalt: nur nach Ertrag.

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen (356-01)

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

Grundbetrag (356-01)

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

Hebesatz (356-01)

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Meßbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A (356-01)

Produkt aus Steuermeßbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B (356-01)

Produkt aus Steuermeßbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (356-01)

Produkt aus Steuermeßbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird bis einschließlich 1994 als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-01)

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die "Soll-Beträge" ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuerumlage (356-01)

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die "Soll-Beträge" ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuereinnahmen (356-01)

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

400-41 Statistik der Kaufwerte für Bauland

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 Nr. 5 und § 7 des Gesetzes über die Preisstatistik vom 09.08.1958 (BGBl I S. 605), zuletzt geändert durch Art. 1 der Statistikanpassungsverordnung (StatAV) vom 26.03.1991 (EGBl I S. 846) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29.05.1959 (BAnz Nr. 104), zuletzt geändert durch Art. 16 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2555)

Lfd. Nr.	M e r k m a l	Bauland			
		insgesamt	davon		
			Baureifes Land	Rohbau-land	sonstiges Bauland
1	2	3	4		
1	Zahl der Veräußerungs-fälle				
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²				
3	Kaufsumme in 1 000 DM				
4	Durchschnittlicher Kaufwert in DM je m ²				

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land (400-41)

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Rohbauland (400-41)

Das Rohbauland ist im allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten der unbebauten Grundstücke, insbesondere für das baureife Land. Es nimmt bei fortschreitender Entwicklung je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an. Als Rohbauland sind in der Regel größere, unaufgeschlossene Grundstücksflächen anzusehen, die die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gelände parzelliert ist oder nicht.

Sonstiges Bauland (400-41)

Zum sonstigen Bauland gehören Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen. Als Freiflächen gelten unbebaute Grundstücke, die z.B. als Parkanlagen, Grünflächen, Sport- und Spielplätze o.ä. dem öffentlichen Gebrauch dienen.

Zahl der Veräußerungsfälle (400-41)

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfaßt werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche (400-41)

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme (400-41)

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in DM je m² (400-41)

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

426-31 Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Durch Gesetz zugewiesene Aufgabe

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in Millionen DM					
	insgesamt	Unternehmen				Staat, private Haushalte und private Organi- sationen ohne Erwerbszweck
		Land- und Forst- wirtschaft, Fischerei	Produ- zierendes Gewerbe	Handel und Verkehr	Dienstleistungs- unternehmen	
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Bruttowertschöpfung (BWS) (426-31)

Die BWS als Maß für die wirtschaftliche Leistung eines Wirtschaftsbereichs ergibt sich durch Abzug der bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Handelsware, Transportkosten, Mieten u.ä.) von der gesamten Gütererzeugung (Umsatz, Wert der Bestandsveränderung an eigenen Erzeugnissen und der selbstgestellten Anlagen) in einem Berichtsjahr. Die BWS zu Marktpreisen als Differenz von Produktionswert und Vorleistungen bringt die Höhe der in der Regel zu Marktpreisen bewerteten Nettoerzeugung eines Wirtschaftsbereichs in einer Region zum Ausdruck. Sie ist identisch mit der Summe aus entstandenem Einkommen, Abschreibungen und Produktionssteuern (abzüglich Subventionen) in der Region. Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten. Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt maßgeblichen Berechnungsstand.

Produzierendes Gewerbe (426-31)

Das Produzierende Gewerbe umfaßt das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie den Bergbau; dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen.

Dienstleistungsunternehmen (426-31)

Dienstleistungsunternehmen erbringen Leistungen im Kredit- und Versicherungsgewerbe, in der Wohnungsvermietung, im Gastgewerbe, im (privaten) Bereich der Bildung, Wissenschaft, Kultur usw., des Verlagsgewerbes, im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie im Bereich der übrigen (handwerklichen und restlichen) Dienstleistungen wie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten, Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht sowie Leistungen von Organisationen ohne Erwerbszweck für Unternehmen.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

666-31 Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Sonderarbeit

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte ¹⁾		Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte ¹⁾	
	Millionen DM	DM je Einwohner	Millionen DM	DM je Einwohner
	1	2	3	4

¹⁾ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In der Länderrechnung müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefaßt dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte (666-31)

Die Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck werden ermittelt durch Addition der beiden getrennt berechneten Einkommensarten "Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit" und "Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen" (beides Inländerkonzept) des Haushaltssektors.

Die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit umfassen die Bruttolöhne und -gehälter und die Sozialbeiträge der Arbeitgeber. Die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen beinhalten die Gewinne, Zinsen, Nettopachten und Einkommen aus immateriellen Werten, Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (666-31)

Das verfügbare Einkommen, das den einzelnen Sektoren bzw. der gesamten Volkswirtschaft nach der Verteilung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen und nach der Umverteilung über empfangene und geleistete laufende Übertragungen zur Verfügung steht, wird für den letzten Verbrauch (Privater Verbrauch und/bzw. Staatsverbrauch) und für die Ersparnisbildung verwendet. Dieser Einkommensbegriff hat in erster Linie für den Sektor "Private Haushalte" Bedeutung. Für diesen Sektor wird er ohne nicht entnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dargestellt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

095-41 Statistik der öffentlichen Abfallentsorgung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltstatistiken i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung (StatAV) vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846)

Gebiet	An Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung angelieferte Abfallmengen ¹⁾ in Tonnen				
	insgesamt	davon an			
		Verbrennungs- anlagen	Kompostierungs- anlagen ²⁾	Deponien	sonstige Anlagen ³⁾
1	2	3	4	5	

¹⁾ Rheinland-Pfalz, Sachsen: einschließlich Sonderabfallmengen, sofern diese an öffentliche Abfallentsorgungsanlagen abgeliefert werden.

²⁾ Hessen, Thüringen: Kompostierungsanlagen in sonstigen Anlagen enthalten.
Bayern: 1987 Kompostierungsanlagen in sonstigen Anlagen enthalten.
Rheinland-Pfalz: einschließlich Kompostplätze für Grünabfälle.

³⁾ Baden-Württemberg: sonstige Anlagen in Kompostierungsanlagen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen (095-41)

Bei den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich um Anlagen, die von öffentlichen Stellen (Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden, Zweckverbänden) oder von beauftragten Dritten (privaten Abfallunternehmen) betrieben werden und in denen Abfälle/Reststoffe stofflich und/oder thermisch verwertet, abgelagert oder behandelt werden. Nicht einbezogen sind Umladestationen und Sammelstationen für gewerbliche Abfälle.

Unter Abfällen sind bewegliche Sachen zu verstehen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Abfälle, die besonderen Entsorgungsbestimmungen unterliegen (Sonderabfälle), sind hier nicht aufgeführt.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

087-41 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltstatistiken i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung (StatAV) vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846)

Gebiet	An öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner ¹⁾	Wasserabgabe an Letztverbraucher in 1 000 m ³	Wassergewinnungsanlagen insgesamt	Wassergewinnung in 1 000 m ³					Wasseraufkommen in 1 000 m ³ ⁸⁾
				insgesamt ³⁾	davon ²⁾				
					Grundwasser			Oberflächenwasser ^{3),7)}	
					echtes Grundwasser ^{3),4),5)}	Quellwasser ³⁾	Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser ^{3),6)}		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

An öffentliche Sammelkanalisation angeschlossene Einwohner ¹⁾	An öffentliche Kläranlagen angeschlossene Einwohner ¹⁾	Schmutzwasseraufkommen in öffentl. Kanalisationen in 1 000 m ³ ⁹⁾		
		insgesamt	davon	
			Zuleitung zu einer Kläranlage	unbehandelt ¹⁰⁾ in Gewässer oder Untergrund abgeleitet
10	11	12	13	14

- 1) Saarland: Einwohner in 1000.
- 2) Hessen: Bis einschließlich 1987 Grund- und Quellwasser zusammen, Uferfiltrat.
- 3) Sachsen-Anhalt: Ergebnisse sind regional nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage dargestellt.
- 4) Mecklenburg-Vorpommern: Grundwasser und Uferfiltrat zusammen.
- 5) Baden-Württemberg: einschließlich Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser mit Reinwasserqualität.
- 6) Baden-Württemberg: einschließlich angereichertes Grundwasser mit Rohwasserqualität.
- 7) Baden-Württemberg: Der Landeswert entspricht nicht der Summe der Kreisergebnisse, da diese auch den Wasserbezug aus anderen Kreisen enthalten.
- 8) Sachsen-Anhalt: das Wasseraufkommen ist regional nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens dargestellt.
- 9) Sachsen: 1991 Abwasseraufkommen.
- 10) außer in Kleinkläranlagen.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalten 1 und 2 erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher, der Spalten 3 bis 8 nach dem Standort der Gewinnungsanlage, der Spalte 9 nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

Letztverbraucher (087-41)

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar ab- oder verrechnen.

Grundwasser (087-41)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (087-41)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (087-41)

Uferfiltrat ist Wasser, das aus oberirdischen Gewässern in die Erdrinde eintritt, ausgenommen durch Versickerung.

Angereichertes Grundwasser (087-41)

Angereichertes Grundwasser ist Grundwasser mit anteilig infiltriertem Oberflächenwasser.

Oberflächenwasser (087-41)

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer.

Wasseraufkommen (087-41)

Das Wasseraufkommen ist die Gesamtmenge des gewonnenen Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie der Fremdbezug von anderen Wasserversorgungsunternehmen und von sonstigen Lieferanten.

Öffentliche Kanalisation (087-41)

Unter öffentlicher Kanalisation wird das Leitungssystem verstanden, das ausschließlich dazu bestimmt ist, Abwasser (einschließlich Fremd- und Niederschlagswasser) zu sammeln und abzuleiten.

Schmutzwasseraufkommen (087-41)

Das Abwasseraufkommen ist die Gesamtmenge des in der jeweiligen regionalen Einheit angefallenen und in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwassers.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

**089-41 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltstatistiken i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung (StatAV) vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846)

Gebiet	Wasser- aufkommen insgesamt in 1 000 m ³	Eigengewinnung in 1 000 m ³			Unbehandelt abgeleitetes Abwasser in 1 000 m ³ ³⁾ *)			Behandeltes Abwasser in 1 000 m ³
		ins- gesamt	davon aus ¹⁾		ins- gesamt	darunter		
			Grund- wasser	Quell- wasser		Ober- flächen- wasser, Ufer- filtrat ²⁾	in die öffentliche Kanalisation	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Bremen, Hessen: Grund- und Quellwasser zusammen, Uferfiltrat.
Nordrhein-Westfalen, Sachsen (1991): Grund- und Quellwasser zusammen.
Mecklenburg-Vorpommern: Grundwasser und Uferfiltrat zusammen.

²⁾ Baden-Württemberg: ohne Uferfiltrat.

³⁾ Baden-Württemberg: Werte enthalten zusätzlich die Energiewirtschaft (öffentliche Wärmekraftwerke) und sind somit nicht vergleichbar mit den Werten der anderen Bundesländer.

⁴⁾ Baden-Württemberg: ohne Weiterleitung an andere Betriebe.

Definitionen zur Tabelle

Wasseraufkommen (089-41)

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Eigengewinnung (089-41)

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser (089-41)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (089-41)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Oberflächenwasser (089-41)

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer, angereichertes Grundwasser (Grundwasser mit anteilig infiltriertem Oberflächenwasser) sowie Uferfiltrat.

Unbehandelt abgeleitetes Abwasser (089-41)

Unbehandelt abgeleitetes Abwasser ist Abwasser, das nach der betrieblichen Nutzung ohne weitere Behandlung in die öffentliche Kanalisation, in ein Gewässer bzw. in den Untergrund abgeleitet oder unbehandelt an andere Betriebe weitergeleitet wird. Auch das in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen abgeleitete Abwasser ist - mit der Abwassermenge vor Durchführung der Behandlung - hier enthalten.

Behandeltes Abwasser (089-41)

Behandeltes Abwasser ist Wasser, das nach der betrieblichen Nutzung in einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird. Die Wassermenge errechnet sich einschließlich der bei der Behandlung auftretenden Wasserverluste, der Abwasserübernahme von anderen Betrieben sowie des ungenutzt in betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten Wassers.

Stand der Definitionen: Oktober 1997

Anhang

Alphabetisches Statistikverzeichnis

	Seite(n)
Agrarberichterstattung	28 - 34
Allgemeinbildendes Schulwesen	62 - 64
Arbeitslose	26
Baufertigstellungen	54 - 56
Baugenehmigungen	51 - 53
Beherbergung im Reiseverkehr	58 - 59
Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken	67
Berufliches Schulwesen	65, 66
Beschäftigtenstatistik	20 - 25
Bevölkerungsstand	3 - 5
Bodennutzungshaupterhebung	37, 38
Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	86
Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen	85
Bundestagswahlstatistik	17
Einheitswerte der gewerblichen Betriebe	82
Erntestatistik	39
Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	27
Europawahlstatistik	18
Flächenerhebung	35, 36
Gebietsstand	1, 2
Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	49
Kaufwerte für Bauland	84
Kinder- und Jugendhilfe	70, 71
Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand	60
Krankenhausstatistik	68, 69
Landtagswahlstatistik	19
Lohn- und Einkommensteuerstatistik	81
Natürliche Bevölkerungsbewegung	6 - 9
Öffentliche Abfallentsorgung	87
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	88
Personalstand	77 - 80
Realsteuervergleich	83
Schulden	76
Straßenverkehrsunfälle	61
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	43 - 48
Viehzählung	40 - 42
Vierteljährliche Kassenstatistik	72 - 75
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau	50
Wanderungsstatistik	10 - 16
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	89
Wohngebäude- und Wohnungsbestand	57

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
A	
Abbauland (Flächenerhebung)	36
Abendschulen und Kollegs (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Ackerland (Bodennutzungshaupterhebung)	37, 38
Ärzte für Allgemeinmedizin (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	67
Ärzte für Chirurgie (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	67
Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	67
Ärzte für Innere Medizin (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	67
Ärzte in freier Praxis (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	67
Altersgruppen (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	9
Altersgruppen der Mütter (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	7
Angereichertes Grundwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Arbeitslose (Arbeitslose)	26
Arbeitslosenquote (Arbeitslose)	26
Aufgestellte Betten (Krankenhausstatistik)	68, 69
Ausländer (Beschäftigtenstatistik)	20 - 24
Ausländer (Bevölkerungsstand)	4
Ausländer (Wanderungsstatistik)	12, 15
B	
Baureifes Land (Kaufwerte für Bauland)	84
Behandeltes Abwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89
Berufsaufbauschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Berufsfachschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Berufsschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Beschäftigte (Beschäftigtenstatistik)	20 - 24
Beschäftigte (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	43, 45, 47
Beschäftigte (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)	50
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstand)	80
Beschäftigte des Bundes (Personalstand)	78
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstand)	77
Beschäftigte des Landes (Personalstand)	79
Betriebe (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	43, 45, 47
Betriebe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)	50
Betriebseinkommen (Agrarberichterstattung)	29
Betriebsfläche (Agrarberichterstattung)	33, 34
Betriebsfläche (Flächenerhebung)	36
Betriebsformen (Agrarberichterstattung)	32
Bevölkerung (Bevölkerungsstand)	3, 4
Bodenfläche (Flächenerhebung)	36
Bruttoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenstatistik)	73
Bruttoausgaben der Kreisverwaltungen (Vierteljährliche Kassenstatistik)	75
Bruttoeinnahmen der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenstatistik)	72
Bruttoeinnahmen der Kreisverwaltungen (Vierteljährliche Kassenstatistik)	74
Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte (Bruttoerwerbs- und -vermögenseink. sowie verfügb. Eink. der priv. Haush.) ...	86
Bruttolohn- und -gehaltssumme (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	44

	Seite(n)
Bruttowertschöpfung (Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	85
D	
Dauergrünland (Bodennutzungshaupterhebung)	37
Deutsche (Beschäftigtenstatistik)	20 - 24
Deutsche (Bevölkerungsstand)	4
Deutsche (Wanderungsstatistik)	12, 15
Dienstleistungsunternehmen (Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	85
Durchschnittliche Jahresbevölkerung (Bevölkerungsstand)	5
Durchschnittlicher Kaufwert (Kaufwerte für Bauland)	84
E	
Eigengewinnung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89
Einheitswert (Einheitswerte der gewerblichen Betriebe)	82
Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) (Kinder- und Jugendhilfe)	70
Energieverbrauch (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	48
Erholungsfläche (Flächenerhebung)	36
Ernteertrag (Erntestatistik)	39
Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	27
Erwerbstätige (Wanderungsstatistik)	13, 16
F	
Fachakademien/Berufsfachakademien (Berufliches Schulwesen)	66
Fachgymnasien (Berufliches Schulwesen)	66
Fachoberschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Fachschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Flächen anderer Nutzung (Flächenerhebung)	36
Freie Waldorfschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Friedhofsfläche (Flächenerhebung)	36
G	
Gästeankünfte (Beherbergung im Reiseverkehr)	58, 59
Gästebetten (Beherbergung im Reiseverkehr)	58, 59
Gästeübernachtungen (Beherbergung im Reiseverkehr)	58, 59
Gebäude- und Freifläche (Flächenerhebung)	36
Geleistete Arbeiterstunden (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	44
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Realsteuervergleich)	83
Gesamtbetrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	81
Gesamtumsatz des Vorjahres (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)	50
Getötete Personen (Straßenverkehrsunfälle)	61
Gewerbe, Industrie (Flächenerhebung)	36
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (Realsteuervergleich)	83
Gewerbesteuereinnahmen (Realsteuervergleich)	83
Gewerbsteuerumlage (Realsteuervergleich)	83
Gewerbliche Betriebe (Einheitswerte der gewerblichen Betriebe)	82
Grünanlage (Flächenerhebung)	36
Grundbetrag (Realsteuervergleich)	83

	Seite(n)
Grundschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Grundsteuer A (Realsteuervergleich)	83
Grundsteuer B (Realsteuervergleich)	83
Grundwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Grundwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89
Gymnasien (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
H	
Handelsgewächse (Bodennutzungshaupterhebung)	38
Hauptamtliche Ärzte (Krankenhausstatistik)	68, 69
Hauptschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Hebesatz (Realsteuervergleich)	83
I	
Integrierte Gesamtschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	49
Istaufkommen (Realsteuervergleich)	83
K	
Kaufsumme (Kaufwerte für Bauland)	84
Kollegschulen (Berufliches Schulwesen)	66
Kraftfahrzeugbestand (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	60
Krafträder (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	60
Krankenhäuser (Krankenhausstatistik)	68
L	
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Agrarberichterstattung)	32 - 34
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Agrarberichterstattung)	28, 30
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Bodennutzungshaupterhebung)	37
Landwirtschaftliche Betriebe (Agrarberichterstattung)	28, 30, 31
Landwirtschaftliche Betriebe im Betriebsbereich Landwirtschaft (Agrarberichterstattung)	29
Landwirtschaftsfläche (Flächenerhebung)	36
Lastkraftwagen (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	60
Lebendgeborene (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	6, 7
Letztverbraucher (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Lohn- und Einkommensteuer (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	81
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	81
N	
Nettoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenstatistik)	73
Nettoausgaben der Kreisverwaltungen (Vierteljährliche Kassenstatistik)	75
Nichtwohngebäude (Baufertigstellungen)	55, 56
Nichtwohngebäude (Baugenehmigungen)	52, 53
O	
Oberflächenwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Oberflächenwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen (Öffentliche Abfallentsorgung)	87
Öffentliche Apotheken (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	67
Öffentliche Kanalisation (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88

P

Patientenabgang (Krankenhausstatistik)	68, 69
Patientenzugang (Krankenhausstatistik)	68, 69
Personenkraftwagen einschließlich M1-Fahrzeuge (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	60
Produzierendes Gewerbe (Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	85

Q

Quellwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Quellwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89

R

Räume (Baufertigstellungen)	56
Räume (Wohngebäude- und Wohnungsbestand)	57
Räume (Baugenehmigungen)	53
Realschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Rebland (Bodennutzungshaupterhebung)	37
Rohbauland (Kaufwerte für Bauland)	84
Rohvermögen (Einheitswerte der gewerblichen Betriebe)	82

S

Schmutzwasseraufkommen (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Schulabgänger insgesamt (Allgemeinbildendes Schulwesen)	64
Schulabgänger mit Hauptschulabschluß (Allgemeinbildendes Schulwesen)	64
Schulabgänger mit Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Allgemeinbildendes Schulwesen)	64
Schulabgänger mit Realschulabschluß (Allgemeinbildendes Schulwesen)	64
Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß (Allgemeinbildendes Schulwesen)	64
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulden)	76
Schulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulen (Berufliches Schulwesen)	66
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (Straßenverkehrsunfälle)	61
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenerhebung)	36
Sonderschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Sonstiges Bauland (Kaufwerte für Bauland)	84
Standardbetriebseinkommen (Agrarberichterstattung)	31
Sterbefälle (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	8, 9
Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfälle)	61

T

Tätige Personen (Kinder- und Jugendhilfe)	70, 71
Tageseinrichtungen für Kinder (Kinder- und Jugendhilfe)	71
Teilzeitbeschäftigte (Personalstand)	77 - 80

	Seite(n)
U	
Uferfiltrat (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Unbehandelt abgeleitetes Abwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89
Unfälle mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfälle)	61
Unland (Flächenerhebung)	36
V	
Veräußerte Fläche (Kaufwerte für Bauland)	84
Verfügbare Plätze (Kinder- und Jugendhilfe)	71
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Bruttoerwerbs- und -vermögenseink. sowie verfügb. Eink. der priv. Haush.)	86
Verkehrsfläche (Flächenerhebung)	36
Verletzte Personen (Straßenverkehrsunfälle)	61
Viehhalter (Viehzählung)	42
Vollzeitbeschäftigte (Personalstand)	77 - 80
Vorschulbereich (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Krankenhausstatistik)	69
W	
Wahlberechtigte (Bundestagswahlstatistik)	17
Wahlberechtigte (Europawahlstatistik)	18
Waldfläche (Flächenerhebung)	36
Wasseraufkommen (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	88
Wasseraufkommen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	89
Wasserfläche (Flächenerhebung)	36
Wohnen (Flächenerhebung)	36
Wohngebäude (Baufertigstellungen)	54, 56
Wohngebäude (Baugenehmigungen)	51, 53
Wohngebäude (Wohngebäude- und Wohnungsbestand)	57
Wohnungen (Baugenehmigungen)	51 - 53
Wohnungen (Baufertigstellungen)	54 - 56
Wohnungen (Wohngebäude- und Wohnungsbestand)	57
Z	
Zahl der Veräußerungsfälle (Kaufwerte für Bauland)	84
Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen (Wanderungsstatistik)	10 - 13
Zu- und Fortzüge über Kreisgrenzen (Wanderungsstatistik)	14 - 16
Zugmaschinen (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	60